



ÖFFENTLICH

DN.: 2014/0122 vom 04.06.2014

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	17.06.2014	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB		

Beratungsgegenstand

Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Bürgermeisters gemäß § 67 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

- a) Festlegung der Anzahl der Stellvertreter/innen gem. § 67 Abs. 1 GO NW i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup
- b) Wahl der stellv. Bürgermeister/innen gemäß § 67 Abs. 2 GO NRW

Beschlussvorschlag:

- a) § 12 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup bleibt unverändert. Die Anzahl der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Bürgermeisters beträgt „zwei“.
- b) Die Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Bürgermeisters erfolgt nach Maßgabe des § 67 (2) GO NRW entsprechend den Vorschlägen der einzelnen Fraktionen und Gruppen.

Sachdarstellung:

a) Festlegung der Anzahl der Stellvertreter/innen

Gemäß § 67 (1) GO NRW wählt der Rat **aus seiner Mitte ohne Aussprache** ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei Repräsentationsangelegenheiten.

Zunächst ist vor der Wahl die Zahl der Stellvertreter/innen festzulegen. Nachträgliche Änderungen sind mit dem in § 67 (2) GO NRW festgelegten Prinzip der Verhältniswahl unvereinbar.

Da die Anzahl der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Bürgermeisters in Ochtrup durch die Hauptsatzung auf zwei Stellvertreter/innen festgelegt ist, bedarf es ggfs. einer Änderung der Hauptsatzung.

Für diesen Fall kann die Hauptsatzung rückwirkend auf den Termin des Beschlusses geändert werden. Die Rückwirkung ist zulässig, da sie Dritte nicht belastet und die betroffenen stellvertretenden Bürgermeister/innen zum Zeitpunkt der Wahl die nun festgelegte Zahl der stellv. Bürgermeister/innen kennen.

Es wird vorgeschlagen, es bei der in § 12 der Hauptsatzung festgelegten Anzahl von 2 Stellvertreter/innen zu belassen.

b) Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen

Wahlberechtigt sind gemäß § 40 (2) GO NRW die Mitglieder des Rates und der Bürgermeister. Auch die Kandidatinnen und Kandidaten für die Stellvertreterpositionen sind nach § 31 (3) Nr. 2 GO NRW wahlberechtigt.

Bei der Wahl der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters wird gemäß § 67 Abs. 2 GO NRW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in **einem** Wahlgang **geheim** abgestimmt.

Nach § 67 (2) Satz 3 GO NRW entscheiden die nach dem **d'Hondtschen Höchstzahlverfahren** ermittelten Höchstzahlen über die Reihenfolge der zu vergebenden Positionen. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen bzw. Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben.

Erste/r Stellvertreter/in des Bürgermeisters ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweite/r Stellvertreter/in, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Vorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt, bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Umweltrelevanz/Haushaltsrechtliche Beurteilung/Generationengerechtigkeit:
Entfällt

Im Auftrage:

Frenkert